



Qualitätssicherung

## **Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Qualitätsindikatoren für das Berichtsjahr 2013 stehen fest**

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

**Ansprechpartnerin für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: [kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Berlin, 19. Juni 2014** – Für den jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht der Krankenhäuser liegen aktualisierte Qualitätsindikatoren vor. Mit einem entsprechenden Beschluss legte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin für das Berichtsjahr 2013 fest, dass 295 der insgesamt 434 Qualitätsindikatoren der externen stationären Qualitätssicherung darzustellen sind. Im Vergleich zum Qualitätsbericht 2012 kommen 37 Indikatoren hinzu, 32 fallen weg.

„Die Qualitätsindikatoren wurden ursprünglich zur Verbesserung des internen Qualitätsmanagements im Krankenhaus und nicht für öffentliche Qualitätsvergleiche entwickelt. Vor Festlegung der verpflichtend zu veröffentlichenden Qualitätsindikatoren wird deshalb auf Basis eines standardisierten Verfahrens geprüft, welche Qualitätsindikatoren in welchem Umfang patientenrelevant sind, und ob sie die für eine Veröffentlichung notwendigen Anforderungen an die Validität und Risikoadjustierung erfüllen“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung.

„Die in den Qualitätsberichten zu veröffentlichenden Qualitätsindikatoren bilden den maßgeblichen Informationspool für alle derzeit existierenden Krankenhausbewertungsportale. Hier kann weniger mehr sein. Es kommt nicht darauf an, einfach alle vorhandenen Qualitätsindikatoren ins Netz zu stellen, sondern den Patientinnen und Patienten tatsächlich entscheidungsrelevante und laienverständlich nachvollziehbare Qualitätsinformationen an die Hand zu geben. Aus Sicht der Patientinnen und Patienten sind neben den Qualitätsindikatoren insbesondere auch Informationen über die Personalausstattung und die Qualifikation des ärztlichen und pflegerischen Personals wichtig.“

Der G-BA hatte im [März 2014](#) neue Vorgaben für den jährlichen Qualitätsbericht ab dem Berichtsjahr 2013 beschlossen und dabei mehrere inhaltliche und redaktionelle Änderungen umgesetzt. Die Anpassung der Qualitätsindikatoren in den Regelungen zum Qualitätsbericht stand bislang noch aus.

### **Hintergrund – Qualitätsbericht der Krankenhäuser**

Seit dem Jahr 2005 sind Krankenhäuser gesetzlich verpflichtet, regelmäßig strukturierte Qualitätsberichte zu veröffentlichen. Was im Einzelnen in den Qualitätsberichten dargestellt werden muss, wie sie gegliedert sein sollen und in welchem Datenformat sie zur Verfügung stehen müssen, legt der G-BA in seinen Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser fest. Verstöße von Krankenhäusern gegen ihre Pflicht zur Qualitätsberichterstattung ziehen finanzielle Sanktionen nach sich.



Der Beschluss tritt nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Beschlusstext und Tragende Gründe werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 28/ 2014  
vom 19. Juni 2014

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/18/>

Der vom G-BA in Auftrag gegebene Bericht zur Prüfung und Bewertung der Qualitätsindikatoren wird in Kürze auf den Internetseiten der Institution nach § 137a SGB V ([www.sgg.de](http://www.sgg.de)) veröffentlicht.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.